

## **SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR JUGENDLICHE ARBEITNEHMER GEFÄHRLICHER ARBEITEN**

Das Arbeitsgesetz (ArG) schützt jugendliche Arbeitnehmer vor gefährlichen Arbeiten. Für junge Arbeitnehmende, welche sich nicht in der beruflichen Grundbildung befinden, gilt ein absolutes Verbot. Für Lehrlinge gibt es aber eine wichtige Ausnahme, welche mit begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verbunden ist.

### **Gefährliche Arbeiten**

Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Diese Arbeiten sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) in allgemeiner Art und Weise definiert. Konkret kann es sich zum Beispiel um Arbeiten mit Sturzgefahr oder mit häufigem Verschieben von schwerer Last (Gefahr von Schäden am Bewegungsapparat) handeln. Ebenso kann ständiges Arbeiten draussen wegen der UV-Strahlung gefährlich sein, oder die Mitarbeit bei der Pflege von Patienten in Krisensituationen (Gefahr von psychischer Überbelastung).

### **Prinzip: Verbot**

Es ist verboten, jugendliche Arbeitnehmer mit gefährlichen Arbeiten zu betrauen. Als jugendliche Arbeitnehmer gelten Junge bis 18 Jahre.

### **Ausnahme: Berufliche Grundbildung**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des SECO für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen, sofern diese für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Zahlreiche Berufe sind davon betroffen.

Bis am 31. Juli 2014 waren solche Ausnahmen nur für Jugendliche ab 16 Jahren möglich. Seit dem 1. August 2014 wurde das Mindestalter jedoch auf 15 Jahre gesenkt, unter anderem um zu berücksichtigen, dass das Alter der Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit aufgrund des HarmoS-Konkordats gesunken ist. Im Gegenzug müssen die Organisationen der Arbeitswelt im Anhang zu den berufsspezifischen Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definieren. Diese Massnahmen sind unerlässlich für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmern.

### **Begleitende Massnahmen und Bildungsbewilligungen**

Die Organisationen der Arbeitswelt haben bis am 31. Juli 2017 Zeit, die begleitenden Massnahmen zu definieren.



Ab Genehmigung der Massnahmen durch das SBFI (auf Antrag des SECO) haben die Kantone innert zwei Jahren die Umsetzung der Massnahmen sicherzustellen und die bereits bestehenden Bildungsbewilligungen zu erneuern. Dazu fordert das Amt für Berufsbildung (BBA) alle Lehrbetriebe auf, ein Selbstdeklarations-Formular auszufüllen, welches bestätigt, dass die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes umgesetzt werden. Dieses Formular muss für jeden Beruf, in welchem der Betrieb Lehrlinge ausbildet, ausgefüllt werden. Nach der Selbstdeklaration kann die Bildungsbewilligung erneuert werden und der Lehrbetrieb darf Jugendliche ab 15 Jahren mit gefährlichen Aufgaben betrauen. Sollte die Selbstdeklaration nicht ausgefüllt werden, können keine minderjährigen Lehrlinge mehr angestellt werden. Neue Lehrbetriebe, welche noch keine Bildungsbewilligung besitzen, müssen beim Gesuch ihre Gesetzeskonformität erklären.

### **Zusammenfassung**

Die Erneuerung der Bildungsbewilligung ist selbst dann nötig, wenn der Lehrbetrieb nicht beabsichtigt, einen Lehrling unter 16 Jahren anzustellen. Ohne erneuerte Bildungsbewilligung werden die zuständigen Behörden nämlich alle Lehrverträge mit minderjährigen Lehrlingen blockieren. Um dies zu verhindern, wird den Unternehmen geraten, nach Erhalt des Schreibens des BBA die vom SBFI erstellten Anhänge zu konsultieren und das Selbstdeklarations-Formular rasch auszufüllen. Die Freiburger Lehrbetriebe machen schon heute ausgezeichnete Arbeit im Bereich des Jugendschutzes und die Umsetzung der Begleitmassnahmen formalisiert das bisherige Engagement!

[www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

[www.fr.ch/sfp](http://www.fr.ch/sfp)

**Juni 2017**

